

Nationaler Behindertenausschuss

Gleichstellungsgesetz

Ernennung und Zusammensetzung des nationalen Behindertenausschusses

21. (1) Der Premierminister ernennt auf den Rat des Ministers einen Ausschuss mit Namen ‚Nationaler Behindertenausschuss‘ (nachstehend: der „Ausschuss“). Der Ausschuss besteht aus mindestens vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden aus den Reihen derjenigen Personen ernannt, die dem Premierminister am besten geeignet erscheinen, das für Sozialpolitik, Arbeit, Gesundheit, Wohnungsfragen und Wirtschaftsplanung zuständige Ministerium zu vertreten. Weitere sieben Mitglieder werden aus den Reihen derjenigen Personen ernannt, die nach Meinung des Premierministers am besten geeignet sind, die zu Behindertenfragen tätigen freiwilligen Organisationen zu vertreten.
- (2) Mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss aus Personen bestehen, die selbst eine geistige Behinderung haben; auf gleichgewichtige Vertretung von Männern und Frauen soll nach Möglichkeit geachtet werden.
- (3) Der Premierminister ernennt aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; einer von beiden soll eine Person sein, die selbst eine Behinderung hat oder in deren Familie eine Person mit einer geistigen Behinderung lebt.

Aufgaben des Ausschusses

22. Der Ausschuss soll unter besonderer Beachtung der jeweiligen Belange von Kindern, Frauen und Männern:
- (a) alle unmittelbar oder mittelbar mit Behindertenfragen verbundenen nationalen Politiken benennen, einsetzen und auf dem neusten Stand halten;
 - (b) den Bedarf von Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und im Bereich von Behindertenfragen tätigen freiwilligen Stellen benennen und alle notwendigen Schritte ergreifen bzw. alle geeigneten Maßnahmen vorschlagen, damit diesem Bedarf so weitgehend wie möglich entsprochen wird;
 - (c) gewährleisten, dass alle staatlichen Programme in Bezug auf die Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und im Bereich von Behindertenfragen tätigen freiwilligen Stellen gemäß den nationalen behindertenpolitischen Grundsätzen durchgeführt werden;
 - (d) die notwendige Koordination zwischen allen Ministerien und staatlichen Stellen in der Umsetzung der Maßnahmen, Dienstleistungen und Initiativen gewährleisten, die die Regierung und der Ausschuss von Zeit zu Zeit vorschlagen;

- (e) bei Bedarf unmittelbar ständigen Kontakt mit den im Bereich von Behindertenfragen tätigen nationalen und ausländischen Organen und sonstigen Gruppen, Stellen und Einzelpersonen halten;
- (f) die Erbringung von Leistungen des Staates und seiner Behörden und jedweder sonstigen Person oder Personengruppe überwachen, wenn die Bezieher dieser Leistungen Menschen mit Behinderungen sind;
- (g) auf die Beseitigung jeder Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen hinarbeiten;
- (h) allgemeine Untersuchungen durchführen um festzustellen, inwiefern die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden;
- (i) Beschwerden wegen Nichteinhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen prüfen und, soweit es angezeigt ist, Einklang herstellen;
- (j) vom Minister übertragene Angelegenheiten prüfen und festsetzen;
- (k) soweit erforderlich Menschen mit Behinderungen Unterstützung - einschließlich Rechts- und finanzieller Unterstützung – bei der Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesem Gesetz bieten;
- (l) die Funktionsweise dieses Gesetztes laufender Prüfung unterziehen und wenn vom Ausschuss für sinnvoll gehalten oder vom Minister angefordert, Vorschläge zur Abänderung dieses Gesetzes entwerfen und dem Minister unterbreiten;
- (m) Rechtsetzungsakte prüfen und (wenn vom Minister erbeten) vorschlagen, mit denen festgestellt werden soll, ob die Rechtsetzungsakte oder vorgeschlagenen Rechtsetzungsakte nicht mit den Zielen dieses Gesetzes übereinstimmen oder ihnen zuwider laufen oder laufen würden, und dem Minister die Ergebnisse dieser Prüfung mitteilen;
- (n) alle Dienstleistungen anbieten, die notwendig oder erforderlich sind, damit der Ausschuss seine Zielvorgaben erreichen kann;
- (o) statistische Angaben mit Bezug zum Behinderungsbereich zusammentragen, analysieren und veröffentlichen, die *inter alia* aussagen, welches Niveau die Inklusionspolitik auf nationaler Ebene erreicht hat.